



Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wurmberg“

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 31 und 55 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. Nr. 9/1994 vom 19.04.1994, S. 155; Nds. GVBl. Nr. 13/1994 vom 29.06.1994, S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung im Naturschutzrecht vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005 vom 30.06.2005, S. 210), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Wurmberg“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus dem Kartensatz der Deutschen Grundkarte, bestehend aus 4 Detailblättern im Maßstab 1 : 5.000, verkleinert auf 1 : 10.000 (Anlagen 2 bis 5). Der grobe Grenzverlauf wird durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) bestimmt. Die Grenze des Naturschutzgebietes, das aus zwei Teilflächen besteht, ist durch eine Linie dargestellt. Die beiden Teilflächen sind kariert hervorgehoben. Bei der Stadt Braunlage und beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde kann die Verordnung von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

(3) Die als Anlagen 1 bis 9 beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 183 ha groß.

§ 2
Schutzzweck

(1) Der Wurmberg, im zentralen Teil des Harzes gelegen, ist mit 971 m der höchste Berg Niedersachsens. Das Schutzgebiet erstreckt sich von 600 – 835 m ü. NN. Sein geologischer Untergrund wird vom Granitblock des Brockenmassivs gebildet. Aus dessen Verwitterungsmaterial sind tiefgründige, überwiegend basenarme Podsol-Braunerden mit meist guter Wasserführung entstanden. Sehr hohe Niederschläge, hohe Luftfeuchtigkeit, viele Nebeltage und raue Temperaturen kennzeichnen das Klima der montanen Lage. Diese Klima bedingten Höhenstufen sind Standorte unterschiedlicher standortheimischer Waldgesellschaften: von Hainsimsen-Buchenwäldern im montanen Bereich und von Buchen-Fichtenwäldern zwischen 750 und 850 m über NN. Unterhalb der Wurmbergkuppe werden die natürlichen Laub- und Mischwaldstandorte gegenwärtig von strukturarmen Fichtenbeständen eingenommen. Besonders prägende Landschaftselemente und aufgrund der besonderen Standortbedingungen Extremstandorte für die Vegetationsentwicklung sind Felsen, Felskomplexe und natürliche Block- und Geröllhalden mit ihrer charakteristischen Vegetation aus Flechten, Zwergsträuchern wie Heidelbeere, Heidekraut und Drahtschmiele. Weitere Biotoptypen, die zur strukturellen Vielfalt der zurzeit einförmigen Fichtenwälder beitragen, sind kleinflächig auftretende Fichtenwälder und Fichten-Bruchwälder entwässerter Hoch- und Übergangsmoore und mittelgebirgstypische Bäche mit ihren Quellbereichen und typischen Erlen-Eschenwäldern oder Weiden-Sumpfgewässern. Auf nassen, quelligen und basenarmen Standorten und den andererseits extremen Standorten der Felsen und Blockhalden häufen sich seltene und gefährdete Pflanzenarten.

§ 10
Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Oberharz“ im Landkreis Zellerfeld (Reg. Bez. Hildesheim) und im Landkreis Blankenburg (britische Zone) (Verwaltungsbezirk Braunschweig) vom 01./09. März 1954 sowie die Verordnung über die Einbeziehung des Wurmbergs und angrenzender Gebiete in das Naturschutzgebiet Oberharz vom 16. Juli 1958 werden aufgehoben, soweit sie sich auf die drei Teilgebiete „Wurmberg“, „Eckerstaumauer“ und „Kellwasser“ südlich Kalbetal, westlich der Bundesstraße 4 beziehen. Die Restflächen sind in einer Übersichtskarte und in je einer Detailkarte dargestellt (Anlagen 6 bis 9).

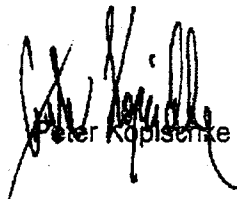
(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.05.2001 in der derzeit geltenden Fassung wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, den 12.10.06

Landkreis Goslar
Der Landrat


Peter Köpischke



Siegel